



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Mai 2018

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	129	89	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	130	
87	16. Änderung des Regionalplans Münsterland Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg	129	E: Sonstige Mitteilungen	131	
88	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	130	90	Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stork gen. Heinrichsbauer-Stiftung mit Sitz in Olfen	131

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

87 16. Änderung des Regionalplans Münsterland Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.05.2018
32.01.02.01 MSL-16

Die beabsichtigte 16. Änderung des Regionalplans Münsterland enthält für die Ortsteile Herbern und Ascheberg der Gemeinde Ascheberg Veränderungen des Zuschnitts der Siedlungsbereiche. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- für den Ortsteil Herbern Veränderungen des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB - Erweiterung im südlichen Teil, Verkleinerung im nördlichen Teil) sowie eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Osten sowie
- für den Ortsteil Ascheberg Veränderungen des Allgemeinen Siedlungsbereichs (Erweiterung im Süden, Verkleinerung im Südosten) und am Nordrand der Ortslage zwei Verkleinerungen des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Die nicht mehr zu den Siedlungsbereichen zählenden Flächen sollen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

28. Mai 2018 bis einschließlich 28. Juni 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Jörg Knebelkamp, Tel. 0251/411-1721

Gundhilde Greiwe, Tel. 0251/411-1408

Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Zimmer 135

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Raabe, Tel.: 02541/18-9110.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **28. Juni 2018** schriftlich, per E-Mail (joerg.knebelkamp@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 28. Juni 2018 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Jörg Knebelkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 129-130

88 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 52-500-0007673/0007.V Münster, den 27.04.2018
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die NDM Naturwertstoffe GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung naturbasierter Wertstoffe am Standort Anton-Lutter-Straße 9-11 in 46342 Velen (Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 297) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der bestehenden Betriebsweise durch Anpassung der ersten Separationsstufe und Errichtung eines dritten Fermenters, sowie der dazugehörigen Eintragstechnik zur Vergärung anfallender Feststoffe. Außerdem ist die Verkleinerung der Halle zur Feststofflagerung, die Installation eines zusätzlichen BHKWs, sowie Erhöhung der Leistung des Haupt-BHKW beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen in Bezug auf die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage als gering einzustufen sind. Die genehmigte Durchsatzleistung der Gesamtanlage hat weiterhin Bestand. Die beantragte, interne Verwertung von vorher ausgeschleusten Feststoffen im Biogasprozess führt lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung der Kapazität der Biogasanlage. Die Verstromung der zusätzlich anfallenden Biogasmengen wird durch eine Erhöhung der BHKW-Leistung und durch eine neue Aufstellung/Konfiguration der BHKWs umgesetzt. Dies hat ein verringertes Emissionsaufkommen zur Folge. Die zusätzlich anfallenden Gärreste werden der genehmigten Verbrennung zugeführt, was in einer zusätzlichen Wertschöpfung der Inputströme (Gülle) und einem

geringeren LKW-Aufkommen resultiert. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 37 „Hülsbrook/Neuer Kamp“ der Stadt Velen. Im Bereich des Baugrundstückes gilt die Festsetzung SO 2 (Sonstiges Sondergebiet) und sieht als Nutzungsart eine Anlage zur Abfallentsorgung vor. Zulässig sind Betriebe und Anlagen zur Verwertung und Vorbereitung der Beseitigung von Abfällen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 130

89 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur wechselseitigen Übernahme der Gutachtertätigkeit zur Beurteilung einer Dienstunfähigkeit und des Ausstellens entsprechender amtsärztlicher Zeugnisse als untere Gesundheitsbehörden vom 07./11.04.2018 ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03. Mai 2018 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-073/2018.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 4 TVöD i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der unteren Gesundheitsbehörden

des **Kreises Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
und

des **Kreises Gütersloh**, vertreten durch den Landrat.

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die wechselseitige Übernahme der Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstunfähigkeit gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i.V.m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der jeweils bei dem anderen Kreis bediensteten Beamtinnen und Beamten bzw. der Feststellung, ob die jeweils bei dem anderen Kreis angestellten tariflich Beschäftigten zur Leistung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind durch die unteren Gesundheitsbehörden des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh geschlossen:

§ 1

1. Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Gütersloh übernimmt im Wege der Delegation die Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstunfähigkeit gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW für die Beamtinnen und Beamten des Kreises Warendorf. Gleiches gilt für Ausstellung von Gutachten darüber, ob die /

der beim Kreis Warendorf tariflich Beschäftigte zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist (§ 3 Abs. 4 TVöD).

Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Warendorf übernimmt im Gegenzug im Wege der Delegation diese Aufgabe für die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Gütersloh.

Erfasst von dieser Aufgabenübertragung werden ausschließlich die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachtertätigkeit für Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh.

2. Die wechselseitige Durchführung dieser Aufgabe zielt darauf ab, die Akzeptanz der Ergebnisse derartiger Untersuchungen und Gutachten zu erhöhen.

§ 2

1. Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal stellen die jeweiligen Kreise bereit.
2. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das Personal der unteren Gesundheitsbehörden verbleiben bei den jeweiligen Kreisen als Anstellungskörperschaft.
3. Das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal untersteht weiterhin der Dienstaufsicht der jeweiligen Anstellungskörperschaft und ist an fachliche Weisungen der jeweils anderen Körperschaft nicht gebunden.

§ 3

Für die unter § 1 dargestellten Aufgaben erstattet der in Anspruch nehmende Kreis die entstehenden Kosten nach nachstehenden Bestimmungen.

- a) Als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten gelten die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Der Stundensatz für das ärztliche Personal beträgt zurzeit 81,00 € und wird mit einer Mindestgebühr von einer halben Stunde und dann je angefangener Viertelstunde berechnet.
- b) Zusätzlich erforderliche Funktionsuntersuchungen durch medizinische Hilfskräfte werden nach Aufwand berech-

net. Grundlage hierfür ist der Richtwert für die Laufbahngruppe 1 von derzeit 43,00 € pro Stunde.

- c) Ändern sich die Gebühren für die Personalkosten nach Buchstaben a) und b), werden die neuen Werte der Kostenerstattung automatisch zugrunde gelegt.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 5

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den jeweils zuständigen Regierungsbezirk in Kraft.

Warendorf, den 07.10.18

Gütersloh, 11. 4. 2018



Dr. Olaf Gericke, Landrat



Sven-Georg Adenauer, Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 130-131

E: Sonstige Mitteilungen

90 Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stork gen. Heinrichsbauer-Stiftung mit Sitz in Olfen

Der Vorstand und das Kuratorium der Stork gen. Heinrichsbauer-Stiftung mit Sitz in Olfen haben am 11.12.2017 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die Auflösung mit Bescheid vom 30.04.2018 genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Norbert Stork, Eversumer Straße 79 in 59399 Olfen, anzumelden.

Im Auftrag
Th. Sandhagen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 131

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster